

lfd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
	<b>Behörden allgemein:</b>		
A	Stadtverwaltung Sinsheim Stadtwerke  Mail vom 07.02.2017	<p>In der LAP wird für verschiedene Straßen der Einbau von lärm-mindernden Asphalten als Maßnahme aufgezeigt. Hierbei gilt folgendes zu beachten:</p> <p>In den Fahrbahnen befinden sich Einbauten der unterirdischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Diese Einbauten werden in verkehrsreichen Straßen vorteilhaft als Einwalzsysteme ausgeführt. Die Abteilung der auf die Einbauten wirkenden Verkehrs-lasten erfolgt dabei über die Tragschicht der Fahrbahn, wodurch eine deutlich verbesserte und dauerhaftere Einbindung in die Fahrbahnoberfläche (Deckschicht) erreicht wird. Dies führt zu einer Verminderung des durch die Einbauten hervorgerufenen Verkehrslärms.</p> <p>Lärm-mindernde Asphalte (LMA) sind nur bedingt für den Einbau von Einwalzsystemen geeignet. Je nach LMA sind die Einbau-stärken zu gering, um Einwalzsysteme einzubauen. Hierdurch steigt die Verkehrslärmbelastung durch die Einbauteile.</p> <p>Es wird angeregt bereits in der LAP an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass im Falle von Einbau von LMA dieser so ge-wählt werden sollte, dass der Einbau von Einwalzsystemen mög-lich bleibt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Für die Bereiche, in den im LAP lärmarme Fahrbahnbeläge vorgesehen sind, kommt gemäß den Empfehlungen des Mi-nisteriums für Verkehr und Infrastruktur BW ein SMA 8 LA Be-lag in Frage, der den Anregungen der Stadtwerke entspricht.</p>
B	LRA Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz  Eingegangen am 13.02.2017	Keine Bedenken und Anregungen gegen LAP.	Zur Kenntnis
C	LRA Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt  Eingegangen am 06.03.2017	Keine Bedenken und Anregungen gegen LAP.	Zur Kenntnis

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
<b>Behörden Verkehr:</b>			
D	LRA Rhein-Neckar-Kreis Straßenbauamt  E-Mail vom 24.02.2017	Soweit Bundes- und Landesstraßen durch das Aufbringen von lärmoptimierten Fahrbahnbelägen betroffen sind, ist das RP Karlsruhe als zuständiger Straßenbaustatsträger vorher zu hören.  Ansonsten bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken gegen die Festsetzung des Lärmaktionsplanes.	Zur Kenntnis
E	Polizeipräsidium Mannheim - Führungs- und Einsatzstab –  Schreiben vom 17.03.2017	Das vorliegende Gutachten des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein wurde ausgewertet. Das Ergebnis der Auswertung des Gutachtens zeigt, dass im Bereich der untersuchten Ortsdurchfahrten die Orientierungswerte in den Lärmschutzrichtlinien teilweise überschritten sind. Somit können in diesen Teilbereichen auch verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen.  In einem nächsten Schritt sollte nun der Entwurf des Lärmaktionsplanes einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. Hierzu ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Straßenverkehrsbehörde, das Polizeipräsidium Mannheim, Sachbereich Verkehr sowie die Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Sinsheim zu beteiligen. Im Einzelnen konnten in folgenden Teilbereichen von Ortsdurchfahrten Überschreitungen der Lärmgrenzwerte festgestellt werden:  Kernstadt Sinsheim Teilbereich Hauptstraße (B 39) sowie Teilbereich Dührener Straße (L 533).  Sinsheim-Dühren	Zur Kenntnis

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>Weitreichende Abschnitte der Karlsruher Straße (B 292/B 39).</p> <p>Sinsheim-Hoffenheim Teilbereich Zuzenhäuser Straße und Teilbereich Sinsheimer Straße (B 45)</p> <p>Sinsheim-Reihen Kurze Teilabschnitte der Louis-Goos-Straße/Ernst-Wengenroth-Straße (L 592).</p> <p>Sinsheim-Rohrbach Teilbereiche der Heilbronner Straße (B 39).</p> <p>Sinsheim-Steinsfurt Weitreichende Abschnitte der Steinsfurter Straße (B 39).</p> <p>Im weiteren Verfahren und in der Detailprüfung der o.a. Straßenabschnitte können verkehrsrechtliche Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 b Nr. 5 StVO in Betracht kommen. Darüber hinaus sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, wonach eine erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahrenlage vorliegen muss, zu prüfen.</p> <p>Die Planungsbehörde wird gebeten, entsprechend der o.a. Feststellungen, die weiteren Verfahrensschritte zur Erstellung des Lärmaktionsplanes einzuleiten.</p>	
F	<p>Stadt Sinsheim Ordnungsamt</p> <p>Schreiben vom 14.03.2017</p>	<p>Im Verlauf folgender Bundes- und Landesstraßen wurden die Lärmgrenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und/oder 60 dB (A) nachts in innerörtlichen Teilbereichen überschritten:</p> <p><u>Kernstadt Sinsheim:</u> Hauptstraße (B 39) und Dührener Straße (L 533)</p>	Zur Kenntnis

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p><u>Ortsteil Sinsheim-Dühren:</u> Karlsruher Straße (B 292/B 39)</p> <p><u>Ortsteil Sinsheim-Hoffenheim:</u> Zuzenhäuser Straße / Sinsheimer Straße (B 45)</p> <p><u>Ortsteil Sinsheim-Reihen:</u> Louis-Goos-Straße/Ernst-Wengenroth-Straße (L 592)</p> <p><u>Ortsteil Sinsheim-Rohrbach:</u> Heilbronner Straße (B 39)</p> <p><u>Ortsteil Sinsheim-Steinsfurt:</u> Steinsfurter Straße (B 39)</p> <p>Aufgrund der an den aufgeführten Straßenabschnitten/Teilbereichen der Straßenabschnitte ermittelten Lärmpegelüberschreitungen sind Maßnahmen zur Lärminderung denkbar. Bezüglich möglicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Lärminderung bedarf es einer detaillierten Prüfung unter Berücksichtigung diverser weiterer Kriterien, welche im Rahmen des Anhörverfahrens unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abt. I / Ref. 16, Höhere Straßenverkehrsbehörde und dem Polizeipräsidium Mannheim erfolgt.</p> <p>Der neu eingebaute Fahrbahnbelag im Bereich der Ortsdurchfahrt Sinsheim-Dühren (Karlsruher Straße) ist in die weitere Prüfung mit einzubeziehen. Speziell hierzu ist das bauausführende Baureferat Nord / Ref. 47.1, Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstsitz Heidelberg zu beteiligen.</p>	<p>Bei dem in der OD Dühren verwendeten Belag, handelt es sich um einen SMA o8 LA. Gemäß einer Studie des Umweltbundesamtes (Umweltbundesamt 2014: Lärm-mindernde Fahrbahnbeläge – Ein Überblick über den Stand der Technik, Berlin), ist für diesen Belag eine Lärm-minderung der Emissionen von 2-3 dB(A) bei Geschwindigkeiten von bis zu 50 km/h auszugehen. Unter dieser Annahme, treten im Bereich der OD Dühren im Nachtzeitraum weiterhin durchgehende Überschreitungen von</p>

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
			60 dB(A) zwischen der Einmündung Karl-Schumacher-Straße und der Einmündung Augrund auf. Im Tagzeitraum treten Überschreitungen von 70 dB(A) nur nach an vereinzelt Gebäuden mit insgesamt weniger als 10 Betroffenen auf. Es ist unter Berücksichtigung dieser Entwicklung möglich, die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den Nachtzeitraum zu beschränken.
G	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung Schreiben vom 19.07.2017	<p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote ist die untere Straßenverkehrsbehörde (Stadt Sinsheim). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Abs. 1 bis e, V, Rn.18, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p> <p>Gemäß Ziff. V der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16. Wir gehen von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde) aus.</p> <p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind. Beim Schutz vor Straßenlärm ist dies vor allem dann der Fall, wenn der Lärm Ausmaße angenommen hat, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hinzunehmen ist.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>Die Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen kommt demnach insbesondere in Betracht, wenn die vom Straßenverkehrslärm herrührenden Beurteilungspegel den Richtwert von 60 dB(A) in den Nachtstunden und 70 dB(A) in den Tagesstunden übersteigen. In Gewerbegebieten liegen die Richtwerte um jeweils 5 dB(A) höher. Voraussetzung ist, dass die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen über den genannten Werten liegen, wenige Betroffenheiten reichen nicht aus. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden, wobei bereits ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können (vgl. Ziff. 2.3 Lärmschutz-Richtlinien-StV).</p> <p>Ausschlaggebend sind Lärmberechnungen anhand aktueller Verkehrsmengen. Die Lärmberechnungen müssen auch etwaige bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Minderungen aufgrund lärmoptimierter Straßenbeläge berücksichtigen.</p> <p>Die Lärmaktionsplanung der Stadt Sinsheim sieht unter Kapitel 5.4 nach Bewertung der Maßnahmen folgende, das Referat 16 des Regierungspräsidiums als höhere Straßenverkehrsbehörde betreffende Maßnahmen vor:</p> <p>5.4.1: Im Ortsteil Eschelbach sind keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgesehen, zu den vorgesehenen Lärmsanierungsmaßnahmen nimmt die Abt. 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe gesondert Stellung.</p> <p>5.4.2: Im Ortsteil Dühren wird als verkehrsrechtliche Maßnahme eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags auf</p>	

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>der Karlsruher Straße (B 292/B 39) zwischen der Einmündung Karl-Schumacher-Str. und der Einmündung Augrund angestrebt, zusätzlich eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen der Einmündung Karl-Schumacher-Straße und der Einmündung Bründelweg.</p> <p>5.4.3: Im Ortsteil Hoffenheim ist auf der Ortsdurchfahrt B 45 zwischen der Zuzenhäuser Straße 16 und der Sinsheimer Straße 36 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags geplant.</p> <p>5.4.4: Im Ortsteil Rohrbach wird auf der Ortsdurchfahrt zwischen den Gebäuden Heilbronner Straße 2 bis 66 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts (22 bis 6 Uhr) angestrebt.</p> <p>5.4.5: Im Ortsteil Steinsfurt wird auf der Ortsdurchfahrt B 39 zwischen den Gebäuden Steinsfurter Straße 8 bis 45 eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angestrebt, außerdem daran anschließend vom Gebäude 49 bis 74 eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.</p> <p>5.4.6: Im Ortsteil Reihen sind keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgesehen, zu den vorgesehenen Lärmsanierungsmaßnahmen nimmt die Abt. 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe gesondert Stellung.</p> <p>5.4.7: In der Kernstadt Sinsheims besteht zum Teil schon eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Geplant ist hier die Ausweitung im Anschluss an die bereits bestehende Beschränkung um den Bereich zwischen der Einmündung Karl-Wilhelmi-Straße und Einmündung Dührener Straße und um den Bereich zwischen Einmündung Friedrichstraße bis Gebäude Hauptstraße 161 jeweils nachts (22 bis 6 Uhr). Weiterhin ist eine Ausdehnung auf die Wilhelmstraße bis Einmündung Grabengasse ganztags und im weiteren Verlauf bis zur Einmündung Zum Friedhof nachts (22 bis 6 Uhr) geplant, nach Süden bis zur Einmündung Freitagsgasse.</p>	

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen können nach der geltenden Rechtslage gem. § 45 Abs. 9 StVO im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – erheblich übersteigt und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Außerdem muss zu erwarten sein, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirkt.</p> <p>Zu den einzelnen geplanten Maßnahmen wird, ohne der Prüfung der unteren Straßenverkehrsbehörde vorgeifen zu wollen, wie folgt Stellung genommen:</p> <p>5.4.2 Ortsteil Dühren                      Nach einer ersten Prüfung erscheinen die angestrebten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h ganztags auf der Karlsruher Straße (B 292/B 39) zwischen der Einmündung Karl-Schumacher-Straße und der Einmündung Augrund (ca. 700 m) und nachts zwischen der Einmündung Karl-Schumacher-Straße und der Einmündung Bründelweg (weitere ca. 250 m) gerechtfertigt, sodass hier eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>5.4.3: Ortsteil Hoffenheim                      Auch hier erscheint nach einer ersten Prüfung auf der Ortsdurchfahrt B 45 zwischen der Zuzenhäuser Straße 16 und der Sinsheimer Straße 36 (ca. 550 m) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags gerechtfertigt und es kann zu dieser Maßnahme eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis (Maßnahme kann umgesetzt werden) (vgl. neuer Belag Stellungnahme Stadt Sinsheim Straßenverkehrsbehörde)                      Unter der Berücksichtigung eines bereits erfolgten Einbaus eines SMA o8 LA –Belag, kann unter der Annahme eines 2 Abschlags von 2 dB(A) die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Nachtzeitraum reduziert werden.</p> <p>Zur Kenntnis (Maßnahme kann umgesetzt werden)</p>

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>5.4.4: Ortsteil Rohrbach Hier kann nach Prüfung auf der Ortsdurchfahrt (B 39) zwischen den Gebäuden Heilbronner Straße 2 bis 66 (ca. Einmündung Im Brühl, Distanz ca. 700 m) eine Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts (22 bis 6 Uhr) in Aussicht gestellt werden.</p> <p>5.4.5 Ortsteil Steinsfurt Nach der ersten Prüfung kann hier eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Ortsdurchfahrt (B 39) zwischen Steinsfurter Straße 8 und 45 (ca. 450 m) in Aussicht gestellt werden und im Anschluss eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (22 bis 6 Uhr) im Abschnitt Steinsfurter Straße 49 bis 74 (ca. weitere 200 m).</p> <p>5.4.7: Kernstadt Sinsheim In der Kernstadt Sinsheims erweist sich die Prüfung aufgrund der örtlichen Verhältnisse schwieriger. Nach einer ersten Prüfung kann gesagt werden, dass nicht für alle Bereiche, in denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen angestrebt wird, auch eine Zustimmung hierzu in Aussicht gestellt werden kann. Zum Teil besteht schon eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Die Ausweitung im Anschluss an die bereits bestehende Beschränkung um den Bereich zwischen der Einmündung Karl-Wilhelmi-Straße und Einmündung Dührener Straße nachts (22 bis 6 Uhr) (ca. 150 m) wird als zustimmungsfähig angesehen, da hier 53 Bewohner betroffen sind und die Ausdehnung aus Lärmschutzgründen Sinn macht.</p> <p>Weiterhin ist eine Ausdehnung auf die Wilhelmstraße bis Einmündung Grabengasse ganztags (ca. 57 m) zustimmungsfähig, da es zwar eine nicht so große Anzahl an Betroffenen auf einem</p>	<p>Zur Kenntnis (Maßnahme kann umgesetzt werden)</p>

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>so kurzen Teilstück gibt, die Maßnahme aber im Gesamtzusammenhang mit der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung gesehen werden kann und es an dieser Stelle insgesamt eine sehr hohe Lärmbelastung gibt.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Wilhelmstraße bis zur Einmündung Zum Friedhof (Distanz ca. 300 m) ist zwar auch eine durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts (22 bis 6 Uhr) geplant, dies ist jedoch nicht von den rechtlichen Vorgaben abgedeckt. Zwischen der Einmündung Grabengasse und dem Kreisel (Einmündung Stiftstraße) und der Einmündung Zum Friedhof 21 Betroffene auf einer Straßenseite (ca. 150 m).</p> <p>Es könnte hier allenfalls eine Zustimmung für diesen Abschnitt zwischen der Einmündung Zum Friedhof und dem Kreisel (Einmündung Stiftstraße) in Betracht kommen. Wenn danach aber stadteinwärts wieder ein Abschnitt mit der Regelgeschwindigkeit bis zur Einmündung Grabengasse folgt, bleibt es in der Abwägung der unteren Straßenverkehrsbehörde, ob hier ein Antrag auf Zustimmung für diesen Teilbereich als sinnvoll erachtet wird, auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Maßnahme. Durch den Kreisel und den darauffolgenden, auf Höhe des Kinos bestehenden Fußgängerüberweg sind die Geschwindigkeiten hier ohnehin eher im niedrigeren Bereich als bei der Regelgeschwindigkeit.</p> <p>Von der Hauptstraße/Einmündung Friedrichstraße bis zur Einmündung Freitagsgasse (Distanz ca. 90 m) ist eine Erweiterung nachts (22 bis 6 Uhr) geplant. Auch hier kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, da die Maßnahme trotz der geringen Distanz im Gesamtzusammenhang mit der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung gesehen werden kann und die entsprechenden Lärmwerte vorliegen.</p>	<p>Zur Kenntnis (Maßnahme wird im LAP angepasst)</p>

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>Auf der Hauptstraße im Bereich zwischen Einmündung Friedrichstraße bis Gebäude Hauptstraße 161 ist für nachts (22 bis 6 Uhr) (Distanz ca. 450 m) eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geplant. Grundsätzlich liegen hier die Lärmwerte vor, über die genaue Ausdehnung könnte nochmals nachgedacht werden, ggfs. Könnte die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Gebäude 159/Einmündung Mühlbrunnen beginnen und bei der Einmündung Friedrichstraße enden. Dies liegt in der Abwägung der unteren Straßenverkehrsbehörde auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Maßnahme.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat bei der Prüfung, ob und ggf. welche Beschränkungen und/oder Verbote möglich sind, auch die sonstigen Belange wie Verkehrssicherheit, Verkehrsfunktion, Leistungsfähigkeit, mögliche Verdrängungseffekte in ruhige Bereiche, Auswirkungen auf die Luftqualität und mögliche Beeinträchtigungen von Funktion und Leistungsfähigkeit des ÖPNV zu bedenken. In die Beurteilung sollten vor einer Entscheidung auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einbezogen werden.</p> <p>Abschließend wird versichert, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen zuzustimmen. Welche Maßnahmen dies letztlich sind, kann erst nach der Vorarbeit durch die Straßenverkehrsbehörde beurteilt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis (Maßnahme kann umgesetzt werden)</p>

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
H	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 05.03.2017 Schreiben vom 28.07.2017</p>	<p>Schreiben vom 05.03.2017: Im Bereich der Stadt Sinsheim ist die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an der Autobahn A 6, den Bundesstraßen B 39, B 45 und B 292, sowie den Landesstraßen L 533, L 550, L 551, L 592 und L 612.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind.</p> <p>Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen RLS-90. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen. Zu den einzeln aufgeführten, die Straßenbauverwaltung betreffenden baulichen Maßnahmen im Lärmaktionsplan nimmt die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Aufbringen lärmarmen Fahrbahnbeläge Erhaltungsmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen werden entsprechend ihres baulichen Zustands anhand einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Dringlichkeitsliste ist derzeit nur die Ortdurchfahrt von Dühren als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Für diese Ortdurchfahrt ist die Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags als Pilotprojekt vorgese-</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

lfd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		<p>hen. Eine Erhaltung der übrigen Abschnitte kann erst langfristig erfolgen. Erst im Rahmen einer anstehenden Sanierungsmaßnahme kann auch ein abschließendes Urteil darüber erfolgen, ob sich der Abschnitt für den Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags eignet.</p> <p>Zu passiven Maßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden                  Für alle Einwohner von Sinsheim, die von einer Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung an ihrem Wohngebäude betroffen sind, besteht die Möglichkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf einen Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen für ihr Wohngebäude zu stellen. Voraussetzung für dessen Gewährung ist neben der Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung, dass das jeweilige Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bereits errichtet oder zumindest die Voraussetzung dafür in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war. Außerdem dürfen in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu passiven Lärmschutzmaßnahmen für das betreffende Gebäude gezahlt worden sein. Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Schreiben 28.07.2017                  Bei den Maßnahmen in der Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe haben sich seit dem Entwurf der Lärmaktionsplanung vom März diesen Jahres keine Änderungen ergeben. Gegen den aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung der Stadt Sinsheim bestehen seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe daher keine Einwände. Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 05.03.2017 haben weiter-</p>	

Ifd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		hin Bestand.	
	ÖPNV:		
I	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH E-Mail vom 07.03.2017	<p>Die VRN GmbH begrüßt grundsätzlich jene Maßnahmen die dazu dienen sollen, die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung, vor allem während der Abend- und Nachtstunden, zu reduzieren. Im vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans wird zur Lärmreduzierung u. a. die Einführung, bzw. Ausweitung von Tempo 30-Zonen vorgeschlagen.</p> <p>Nach Auffassung der VRN GmbH kann dieses Ziel jedoch nicht auf Kosten des ÖPNV umgesetzt werden. Hierzu hat sich auch der Rhein-Neckar-Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger mit Beschluss des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar verpflichtet. Gemäß des Gemeinsamen Nahverkehrsplans sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen die zu Fahrzeitverlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>Das zuständige Verkehrsunternehmen hat die Fahrzeiten dahingehend ausgerichtet, dass sowohl im Schulverkehr als auch im regulären Linienverkehr optimale Anschlüsse für die Fahrgäste auf andere Buslinien bzw. Bahnverkehre sichergestellt werden.</p> <p>Ohne die Umläufe der betroffenen Buslinien genauer zu prüfen, geht die VRN GmbH davon aus, dass sich die Fahrzeiten durch eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h verlängern bzw. betrieblich notwendige Pufferzeiten wegfallen würden. Im ungünstigsten Fall müsste für diese Geschwindigkeitsreduzierung zusätzliches Fahrzeugmaterial zum Einsatz kommen.</p> <p>Einer Verringerung auf Tempo 30, bzw. Ausweitung der Tempo</p>	<p>Die Fahrzeitverlängerungen durch eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h wurde für die einzelnen Maßnahmenbereiche ausgewertet. Hierbei ergab sich, dass die längste Strecke, die hiervon betroffen ist, die Ortsdurchfahrt Dühren darstellt. Über den Gesamttageszeitraum wird hier über ca. 700m die Geschwindigkeit verringert, unter Berücksichtigung der zusätzlichen nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung verlängert sich die Strecke auf 900m zwischen 22 und 6 Uhr. Dies entspricht einer Verlustzeit bei 30 km/h gegenüber 50 km/h von 34 Sekunden tagsüber und 44 Sekunden in der Nacht.</p> <p>Bezogen auf die Buslinien, die durch die zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus dem Lärmaktionsplan betroffen sind, zeigt sich, dass dies im größten Umfang folgende Linien betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Linie 741 Sinsheim Bahnhof – Berwangen mit den Ortsdurchfahrten in der Kernstadt, Rohrbach und Steinsfurt</li> <li>• Linie 761 Waldangeloch – Sinsheim Bahnhof mit der Ortsdurchfahrt Dühren</li> <li>• Linie 762 Reihen – Eschelbach mit den Ortsdurchfahrten Steinsfurt, Rohrbach, Kernstadt und Hoffenheim</li> </ul> <p>Diese Linien verkehren nicht zwischen 22 und 6 Uhr, sodass sie von den nur nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht betroffen sind. Für die Linien 741 und 761 kommen 600-700m zusätzliche neue Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h hinzu, welches ca. 30-35 Sekunden zusätzliche Fahrzeit bedeutet. Für die Linien 762 kommen ca. 1170m weitere</p>

lfd. Nr.	Behörden	Stellungnahmen	Bewertung / Kommentar
		30-Zonen im Tagzeitraum entlang der vom Lärmaktionsplan betroffenen Streckenabschnitten, können wir aus Sicht des VRN nicht zustimmen.	Geschwindigkeitsbeschränkungen hinzu, die wiederum ca. 56 Sekunden reine Fahrzeitverlängerung ergeben. In der Abwägung zwischen den Interessen des Nahverkehrsbetreibers, keine eventuellen Anpassung am bestehenden Fahrplan vornehmen zu müssen und dem Schutz der anliegenden Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen, werden die verkehrsrechtlichen Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen aufrechterhalten.
	Nachbargemeinden:		
J	Gemeinde Angelbachtal Bauamt  Eingegangen am 22.02.2017	Keine Bedenken und Anregungen gegen LAP.	Zur Kenntnis
K	Stadt Eppingen -GB städtebauliche Entwicklung-  E-Mail vom 06.03.2017	Keine Bedenken und Anregungen gegen LAP.	Zur Kenntnis
L	Stadt Bad Rappenau Hochbauamt  Eingegangen am 02.03.2017	Keine Bedenken und Anregungen gegen LAP.	Zur Kenntnis